



# Merseburger Kreis-Blatt.

Sechs und Zwanzigster Jahrgang.

3. Quartal.

Sonnabend den 17. Juli 1852.

Stück 5.

## Bekanntmachungen.

Da wahrzunehmen gewesen ist, daß die im diesjährigen Amtsblatt pag. 132. sq. erlassene Verordnung vom 29. März d. J. wegen Heilighaltung der Sonn- und kirchlichen Fest- und Feiertage nicht überall gehörig befolgt wird, so bringe ich diese Verordnung nachstehend nochmals zur öffentlichen Kenntniß der Kreis-Einassen und mit der an sämtliche Ortsvorstände und Polizei-Verwaltungen gerichteten Aufforderung, mit allem Ernste für die pünktlichste Ausführung der darin enthaltenen Vorschriften Sorge zu tragen und jede Contravention mir, resp. dem betreffenden Polizei-Anwalt, zur weiteren Verfolgung anzuzeigen.

Die Polizei-Verwaltungen im Kreise haben ihre executiven Polizeibeamten mit angemessener Instruction zu versehen.  
Merseburg, den 7. Juli 1852. Der Königliche Landrath **Weidlich.**

### Verordnung

wegen Heilighaltung der Sonn- und kirchlichen Fest- und Feiertage vom 29. März 1852.

An Stelle unserer Verordnung vom 12. März 1838 wegen Heilighaltung der Sonn- und kirchlichen Fest- und Feiertage (Amtsblatt Seite 95.), welche hierdurch aufgehoben wird, bestimmen wir über denselben Gegenstand auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 Folgendes:

- §. 1. Am Vorabend der nachgenannten kirchlichen Fest- und Feiertage: Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Charfreitag, Allgemeiner Buß- und Betttag, Jahrestag, dem Andenken der Verstorbenen gewidmet, und
- §. 2. an den Tagen selbst der nachbezeichneten, ernster Feier gewidmeter Zeit: an den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttagen, am Charfreitage, am allgemeinen Buß- und Betttag, am Jahrestage, dem Andenken der Verstorbenen gewidmet, am Aschermittwoch und in der ganzen Charwoche sollen keine Bälle und ähnliche Lustbarkeiten stattfinden.
- §. 3. An keinem Sonn- oder kirchlichen Fest- und Feiertage darf während des Vor- oder Nachmittags-Gottesdienstes an öffentlichen Orten, sei es im Freien oder in geschlossenen Räumen, Musik gemacht werden.
- §. 4. An allen Sonn- oder kirchlichen Fest- und Feiertagen müssen während des Gottesdienstes alle gesellschaftliche Zusammenkünfte und Vergnügungen an öffentlichen Orten, wie auch geräuschvolle Belustigungen in Privatwohnungen und Privatgärten gänzlich unterbleiben.
- §. 5. Tanzmusiken und Belustigungen, welche des Sonnabends an öffentlichen Orten stattfinden, müssen in der Regel um 10 Uhr des Abends geschlossen werden.
- §. 6. Jeder Hausvater hat die zu seinem Hauswesen gehörigen Personen zum fleißigen Besuche des öffentlichen Gottesdienstes anzuhalten, insbesondere müssen Herrschaften und Fabrikherrn dem Gesinde und den Arbeitern die nöthige Zeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes lassen.
- §. 7. An Sonn- oder kirchlichen Fest- und Feiertagen sollen amtliche Geschäfte von den Beamten und Obrigkeiten in und außerhalb der Amtsstellen nicht vorgenommen werden; nur in dringenden Fällen sind einzelne Ausnahmen hiervon gestattet.
- §. 8. Handwerks-Zusammenkünfte an diesen Tagen dürfen nur nach Beendigung des letzten Nachmittags-Gottesdienstes gehalten werden.
- §. 9. Während der Stunden des Gottesdienstes ist aller gewerblicher Verkehr, mit Ausnahme des Verkaufs von Medicamenten in den Apotheken, untersagt, und es bleiben daher, so lange der Gottesdienst dauert, sämtliche andere Läden verschlossen.

Die in unmittelbarer Nähe der Kirchen etwa befindlichen Mühlen müssen angehalten werden, und es darf auch in anderen Mühlen keine Abfertigung der Mahlgäste oder Versendung und Einbringung von Mahlgut stattfinden.

§. 10. Es ist untersagt, an Sonntagen, kirchlichen Fest- und Feiertagen Waaren vor den Ladenthüren oder in Schaufenstern auszuhängen oder auszustellen.

§. 11. Desgleichen dürfen an keinem Sonn-, Fest- und Feiertage öffentliche oder solche gewerbliche Arbeiten vorgenommen werden, welche mit auffallendem Geräusch nach Außen verbunden sind, ebenso ist aller Buden- und Marktverkehr untersagt.

In wie weit für einzelne Orte in den Sonntagsfrühstunden Marktverkehr mit Fleisch und sonstigen Victualien, sowie auf Jahr- und Weihnachtsmärkten außer den Stunden des öffentlichen Gottesdienstes nachzulassen ist, bleibt besonderen Bestimmungen vorbehalten.

§. 12. Alle Feld-, Wiesen-, Wald- und gewerblichen Gartenarbeiten an Sonn-, Fest- und Feiertagen sind untersagt, mit alleiniger Ausnahme solcher sehr dringender Fälle in der Saat- und Erndtzeit, in welchen erweislich die Arbeit eine Folge der Witterung oder durch andere Naturereignisse, die nicht längere Zeit vorherzusehen waren, zur Abwendung eines erheblichen Schadens erforderlich ist, auch zu einer anderen Zeit nicht vorgenommen werden kann.

§. 13. Die Abhaltung von Treibjagden an Sonn-, Fest- und Feiertagen ist gänzlich verboten, auch die Ausübung jeder anderen Jagd an diesen Tagen vor Beendigung des Nachmittags-Gottesdienstes untersagt.

§. 14. Auktionen und Vicitationen aller Art dürfen an Sonn-, Fest- und Feiertagen weder im Freien noch in Höfen oder Häusern abgehalten werden.

§. 15. Die Polizeibehörden haben mit Strenge darauf zu halten, daß die öffentliche Gottesverehrung in den Kirchen gegen jede Störung von Außen geschützt werde.

§. 16. In Orten, wo mehrere Kirchen vorhanden sind, und mithin ein Zweifel über die Zeit und Dauer des öffentlichen Gottesdienstes eintreten könnte, ist von der Polizeibehörde nach Rücksprache mit den betreffenden Pfarrern in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, zu welcher Zeit der Gottesdienst im Allgemeinen beginnt und endet. Diese Zeitbestimmung ist für die in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Verbote maßgebend.

§. 17. Die Nichtbefolgung der hier publicirten polizeilichen Vorschriften zieht in Gemäßheit des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (§. 11.) Geldstrafe bis zum Betrage von 10 Thlr. nach sich, insofern nicht eine härtere Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen wegen Störung der Feier der Sonn- und Festtage nach §. 340. Nr. 8. des neuen Strafgesetzbuchs eintritt.

Merseburg, den 29. März 1852.

### Königlich Preussische Regierung.

Das von dem Dr. med. Kuprecht zu Hettstädt bekannt gemachte Mittel gegen den Milzbrand und die Blutscheuche (Mittheilung in Nr. 24. der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Centralvereins der Provinz Sachsen vom Jahre 1851 und im Halle'schen Courier von Schwetitsche Nr. 284. vom Jahre 1851) hat so überraschend günstige Erfolge gehabt, daß dasselbe mit Recht verdient, nicht nur von den größeren Gutsbesitzern, sondern auch von jedem kleineren Landwirthe im Hause gehalten zu werden, um sich vorkommenden Falls gleich selbst Hülfe verschaffen zu können.

Indem ich daher jenes Mittel bei der ihm beizulegenden Wichtigkeit im Interesse der Landwirthschaft allen Landwirthen überhaupt empfehle, bemerke ich noch, daß selbiges, je stärker das Begehren darnach ist, desto billiger von den Herrn Apothekern geliefert werden wird.

Merseburg, den 15. Juli 1852.

Der Königliche Landrath Weidlich.

**Bekanntmachung.** Dem Handarbeiter Töpfer im Borwerk ist ein schwarzer Pudel mit weißer Brust zugelassen, welcher von dem Eigenthümer gegen Erstattung der Futterkosten dort abgeholt werden kann.

Merseburg, den 15. Juli 1852.

#### Der Magistrat.

#### Bekanntmachung.

Nach der Ferienordnung vom 16. April 1850 beginnen die Erndtferien bei dem hiesigen Kreisgericht mit dem 21. Juli und schließen mit dem 1. September d. J. Während derselben ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse als auf die Decretur und die Abhaltung der Termine und es müssen schleunige Gesuche als solche begründet und als „Feriensache“ bezeichnet werden.

In den nicht schleunigen Sachen haben die Partheien und die Rechtsanwälte sich aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Zur Bearbeitung der schleunigen Angelegenheiten ist ein Feriensenat eingerichtet.

Merseburg, den 10. Juli 1852.

#### Königliches Kreisgericht.

#### Bekanntmachung.

Die zwischen Leipzig und Merseburg bestehende, für Königlich Sächsische Rechnung eingerichtete tägliche Personenpost wird vom

16. Juli c.

wieder aufgehoben, wovon das Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Merseburg, den 13. Juli 1852.

Der Ober-Postdirector Strahl.

Ein freundliches möblirtes Zimmer mit Kammer ist zu vermietthen **Delgrube Nr. 318.**

Hierdurch bringe ich zur allgemeinen Kenntnißnahme, daß ich von Seiten des Herrn von Maliszewski, Königl. Preuss. General-Major und Kommandant des Berliner Invalidenhause, Präsident des Comité der Veteranen in Berlin, zum Kreiscommissarius der Allgemeinen Landesstiftung zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen und Invaliden-Krieger, als Nationaldank, für den Merseburger Kreis bestätigt worden bin.

Indem mir nun hierdurch der Auftrag geworden ist, sämtliche Kreiseingesessene zu diesem hochherzigen patriotischen Verein einzuladen und zu veranlassen, sich möglichst zahlreich an dieser edlen Stiftung zu betheiligen, verfehle ich nicht, ganz besonders auf die Zeitschrift

#### Der National-Dank

aufmerksam zu machen, welche außer dem Zwecke, das öffentliche Organ der Centralstiftung zu sein, auch die Bestimmung hat, immer mehr die Dankbarkeit zu unserm vortrefflichen Könige und zu dem hohen Königshause im Volke zu beleben und zu pflegen.

Die Bestellungen auf dieselbe sind an die nächstgelegenen Postämter und Buchhandlungen zu richten. Der Abonnementspreis pro Quartal beträgt 10 Sgr.

Schließlich lade ich noch ein zur National-Subscription auf das Gedenkbuch an die Königl. Feier der Grundsteinlegung am 1. Juni 1840 und der Enthüllung des Königlichen Standbildes Friedrich II. am 31. Mai 1851 zu Berlin und zu freiwilligen Beiträgen für die allgemeine Landesvereins-Stiftung zur Unterstützung der Veteranen und invaliden Krieger der Preuss. Armee von Friedrich des Großen Zeit an und für alle Zukunft als Nationaldank.

Die Subscriptionen liegen in dem Königl. Landrathsamte des hiesigen Kreises vor.

Mögen wir Preußen alle recht lebhaft eingedenk sein, was wir unserm Sieg und Ruhm gekrönten Heere schuldig sind; Preußen hat sich durch sein Heer zur Europäischen Großmacht erhoben; Preußen verdankt seine zweimalige Wiedergeburt in diesem Jahrhundert allein seinem glorreichen Heere. Es kann daher namentlich für uns Preußen keinen erhabenderen Verein geben, als den, welcher sich bestrebt, tapfern Kriegeren, welche ihr Blut für die Erhaltung, Größe und Macht unsers theuern Vaterlandes eingesetzt haben, auf den Rest ihrer Tage eine möglichst sorgenfreie Existenz zu sichern.

Bringen wir ihnen hierdurch den wahren Nationaldank dar. Schloß Dölkau im Merseburger Kreise, den 14. Juli 1852.

Der Königlich Preussische Kammerherr  
**Graf von Hohenthal auf Dölkau.**

### Grundstücks-Verkauf.

Ich bin willens mein in Zscherneddel separirtes Nachbar-  
gut in 3 Plänen und ein Viertellandes Feld in Zöschener Flur  
den 23. Juli dieses Jahres, Nachmittags 3 Uhr, in der  
Schenke zu Zscherneddel in einzelnen Plänen oder im Ganzen  
mit der Erndte auf das Meistbietende zu verkaufen.

**Christian David Stein.**

### Auction in Porbitz,

Montag den 19. Juli, von früh 9 Uhr an,

wobei eine Hobelbank nebst Müller-Handwerkszeug, sowie  
mehres Kuchholz, eine Büchse und anderes Hausgeräth, an  
den Meistbietenden soll versteigert werden.

**Marie Rosine Gißler.**

Sonntag den 18. d. M. Sternschießen auf der  
**Bergschenke zu Wegwitz.**

**Herling.**

### Pflaumen-Verpachtung.

Die der Commun Göhlitzsch gehörigen Pflaumen sollen  
den 18. Juli, Nachmittags 3 Uhr, an Ort und Stelle meist-  
bietend gegen die Hälfte Anzahlung verpachtet werden.

Göhlitzsch, den 15. Juli 1852.

**Die Gemeinde.**

### Tapeten,

elegant und billig, sind wieder neu angekommen bei

**C. Wiese, sonst C. Schramm.**

### Grosses Militair-Concert auf der Funkenburg,

Sonntag den 18. Juli e., gegeben vom Musik-Chor des  
Königl. 31. Infanterie-Regiments aus Erfurt.

Anfang Nachmittags 4 Uhr,

Abends Fortsetzung bei brillanter Illumination und Feuerwerk.

Die Programms besorgen das Nähere.

**Siegel.**

### Sternschießen in Leuna,

Sonntag den 18. Juli,

wozu ergebenst einladet

**Wittwe Gartenstein.**

Am 6. Sonntag nach Trinitatis predigen in der  
Schloß- und Domkirche: Vorm. Herr Adj. Weise; Nachm. Herr  
Cand. Knoblauch.

Stadtkirche: Vormittags Herr Pastor Schellbach; Nachmittags Herr  
Diaconus Hartung. Abends 7 Uhr Bibelstunde, derselbe.

Neumarktskirche: Herr Pastor Triebel.  
Altenburger Kirche: Herr Pastor Urpel.

### Ein Sieg über das Feuer.

Hamburg, 31. Mai. Am Sonnabend wurde auf der  
Uhlenhorst ein zweiter Versuch mit Philipp's Fire Annihila-  
tor (Feuer-Vernichtung) angestellt, dem man mit um so grö-  
ßerer Spannung entgegen sah, weil der erste, wenn wir nicht  
irren, im November v. J. vorgenommene, nur kläglich ausfiel.  
Zur Ausführung des diesmaligen Versuches waren von Eng-  
land drei mit dem Verfahren vollkommen vertraute Personen  
eingetroffen, und es freut uns, berichten zu können, daß die  
gespannten Erwartungen dieses Mal in glänzendster Weise  
befriedigt wurden. Die Zahl derer, die den Schauplatz des  
Experimentes besuchten, war ungleich geringer; das Entré von  
4 Schill. (zum Besten des Werk- und Armenhauses) mag  
Manchen zurückgehalten haben. Wir bemerkten die beiden  
Spritzenmeister, die H. H. Rebsold und Bieber, so wie viele  
der H. H. Feuerkassen-Bürger. Die Feuerkasse, welche die Kosten  
des ersten im vorigen Jahre stattgehabten Experiments trug,  
hatte sich dieses Mal zu einer derartigen Unterstützung nicht  
verstanden und mußten die betreffenden Auslagen von den  
Unternehmern getragen werden. Gegen 7 1/2 Uhr schritt man  
zum ersten Versuch: ein etwa 30 Fuß langer und 5 Fuß brei-  
ter Kasten mit Theer gefüllt, auf den man Hobelspäne und  
Terpentin geschüttet, wurde angezündet, und als die Masse in  
vollem Brande war, ergriff einer der englischen Arbeiter einen  
jener Apparate, welche bekanntlich durch Ausströmung eines  
Gases, welches durch Kohlenäure entwickelt wird, das Feuer  
löschen, näherte sich dem Flammenmeere auf einige Schritte  
und ließ aus der trichterförmigen Oeffnung der Maschine, welche

er wie eine Gießkanne vor sich trug, das Gas auf die Flamme  
strömen. Und siehe da, die Flammen, welche haushoch empor-  
rasselten, verschwanden, und binnen zwei Minuten, ja es mochte  
noch viel schneller vor sich gehen, war die in hellen Flammen  
lodernde Masse gelöscht. Ein donnerndes Bravo begleitete die-  
sen ersten gelungenen Versuch. Man entzündete hierauf, nach  
einer kurzen Pause, ein daselbst aus Brettern aufgerichtetes  
Haus, welches mit fünf Fenstern und einer Thür versehen,  
dessen Inneres mit Brettern, Hobelspänen, Theer und sonstigen  
leicht brennenden Stoffen angefüllt war. Bald züngelten die  
Flammen lichterloh aus den Fenstern und leckten an dem Dache;  
jezt, als das Haus in lichten Flammen stand, stürzten sich  
zwei mit dem Löschapparat bewaffnete Personen durch die offen-  
stehende Thür, aus der bereits die Flammen schlugen, mit  
einer Todesverachtung, die einen Schrei der Bewunderung und  
des Schreckens den Umstehenden entlockte. Die kühnen Män-  
ner verschwanden unter Rauch, Flammen und Dampf, und einen  
Augenblick erfaßte die Zuschauer unwillkürlich der Gedanke,  
daß den Leuten ein Unglück passirt sei, aber auch nur einen  
Augenblick, denn, wie durch Zauber gebannt, verschwanden  
plötzlich die Flammen, der schwarze Rauch der Brennstoffe mischte  
sich mit dem weißen Dampf des löschenden Gases, und drei  
Minuten darauf erschienen an den untern, von der Hitze sämt-  
lich geborstenen Fenstern die beiden Engländer, welche herzlich  
über die Besorgnisse lachten, die man ihremwegen gehegt. Der  
Beifall, der diesen zweiten Versuch begleitete, war noch stürmi-  
scher. Hierauf zündete man noch ein Mal den zuerst erwähn-  
ten Kasten mit Theer an, der auf dieselbe Weise gelöscht wurde.

Wir hören, daß nächste Woche, wahrscheinlich Donnerstag, ein zweiter Versuch angestellt werden soll. Das Verfahren des Herrn Philipps, dessen hohe Verdienste wir nicht im Geringsten schmälern wollen, dürfte sich in allen geschlossenen Räumen, bei allen im Entstehen begriffenen Feuern, beim Brennen von Stoffen, die durch Wasser nicht gelöscht werden können, endlich in Schiffsräumen vortrefflich bewähren; bei großen Bränden wird hingegen das Wasser-Lösch-System stets vorzuziehen sein, da man dann sich mit den Maschinen dem Brande nicht so nähern können, um dieselben erfolgreich in Wirksamkeit zu setzen.

## Theater in Lauchstädt.

Sonntag den 18. Juli 1832

zum ersten Male:

### Alte Liebe rostet doch!

Original-Lustspiel in 3 Abtheilungen von Dr. Hartmann.

Anfang 5 Uhr.

Carl Horny.

### Curioser Katalog

von dem Nachlaß einer berühmten Kunstreiterin\*)  
nebst einem seriösen Epilog.

Ein geehrtes Publikum  
Wird ergebenst avertiret,  
Daß der Nachlaß seines Lieblings  
Nächstens wird verauctioniret,  
Jener Krone aller Frauen,  
Die berührt je einen Bügel,  
Die da reiten wie die Götter  
Ohne Trense, ohne Zügel.  
D wie war sie hoch erhaben  
Ueber niedrem Künstlertrusse,  
Wohl die kühnste Amazone,  
Die gebändigt je die Rosse,  
Und dabei von welcher Anmuth  
Sie, die Blume der Sonette,  
D, und welche ausgesuchte,  
Elegante Toilette,  
Welche reizende Tournure!  
Doch, — ad vocem Toilette, —  
Um von ihrer Garderobe,  
Ihrer Schönheit Zauberfette,  
Um nur Einiges zu nennen  
Von den auserlesnen Stücken,  
Deren jedes einst bestimmt war,  
Aug' und Herzen zu entzücken,  
Als da sind: superbe Broschen  
Mit vorzüglicher Emaille,  
Die im Sturm der Carriere  
Einst erobert ihre Taille,  
Perlen von dem reinsten Wasser,  
Ditto köstliche Brillanten,  
Spielend in dem schönsten Feuer,  
Souvenirs von Dilettanten,  
Goldne Spangen, goldne Ringe  
Und die feinsten Nippesachen,  
Allen denen zu empfehlen,  
Die in Kleinigkeiten machen,  
Echt Pariser Gürtelbänder,  
Nur ein wenig zerknittert,  
Und desgleichen Rosaschleifen,  
Die am Busen ihr gezittert,  
Eine goldgestickte Fahne,

\*) Wahrscheinlich Pauline Guzent, die vor Kurzem in Paris verstorben und von deren Nachlaß es in öffentlichen Blättern hieß, daß sich in demselben viel kostbare Stoffe und Brillanten vorgefunden, aber nur 2 Hemden.

Ann. d. Seters.

Die einst ihre Hand gehalten,  
Wohl geschickt wie keine andre,  
Ihre Grazie zu entfalten,  
Nuch ein Duzend bunte Schuhe,  
Ausgetreten zwar ein wenig,  
Aber von besondrem Werthe,  
Weil verehrt sie ihr ein König,  
Conservirte Lorberkränze,  
Und diverse Myrthenäsche,  
Seid' und Sammt in großer Fülle,  
Doch dagegen — wenig Wäsche.

### Epilog.

Lachend haben wir's gelesen,  
Dieses Todtenschaugericht  
Eines übertünchten Wesens,  
Und doch ist's zum Lachen nicht! —  
Ist nicht dieses Schaugepränge  
Unses Lebens Widerschein,  
Das in glänzende Gewänder  
Hüllet seine Blößen ein?  
Ist es nicht die stolze Lüge,  
Die in Gold und Seide geht,  
Während stumm vor ihren Thüren  
Nackte Wahrheit betteln steht? —  
Längst ist sie dahingeschwunden  
Jene wahrlich bess're Zeit,  
Die noch hielt auf schlichte Kleider  
Wie auf schlichte Biederkeit.  
Da die edelsten der Frauen  
Nur des Hauses nahmen Acht  
Und verschmähten, nachzusinnen  
Giltler Mode Prunk und Pracht,  
Da aus selbst gesponn'nem Garne  
Ihre Linnen sie gewebt,  
Vor der Spindel zarte Hände  
Schaudernd nicht zurückgebet,  
Da man von der Straße durfte  
Blicken in das Haus hinein,  
Weil darinnen alles mußte  
Ungeschminkt und ehrlich sein,  
Weil man niemals wollte scheinen  
Anders vor der ganzen Welt,  
Als 's im Innersten des Hauses  
War zu jeder Zeit bestellt,  
Ja, es waren andre Zeiten  
Und ein andrer Lebensgrund,  
Da man hielt auf — reine Wäsche  
Wie auf einen reinen Mund! —

Redigirt unter Verantwortlichkeit des G. Jurk. Druck und Verlag von Kobitzsch'schens Erben.